

Der Platz der Resozialisierung im System der Einheitlichen Gesetzgebung zur Verbrechensbekämpfung

Autorin: Nadezhda Kraynova *

Stand: Januar 2021

Die Idee der Realisierung von Sicherheitsmaßnahmen als Element der Kriminalpolitik ist in der russischen Strafrechtsdoktrin nicht neu. Am bekanntesten sind in diesem Bereich die Arbeiten von N.V. Shedrin und D.A. Shestakov. Shedrin weist in seinen jüngsten Arbeiten auf das Vorhandensein einer konzeptionellen Krise im Verständnis der Ideen der klassischen Strafrechts-Schule und die Notwendigkeit einer Korrektur dieser Ideen hin. Shestakov hat die Aufmerksamkeit auf die Betrachtung dieses Problems im Lichte des sogenannten Sicherheitsrechts gelenkt und erstmals in der russischen Kriminologie die Frage des Konflikts zwischen Sicherheitsmaßnahmen und den Grundlagen des Rechtsstaats, insbesondere des Strafrechts, gestellt¹. Zu einem Markstein in der juristischen Erörterung des Problems von Bedrohungen und Sicherheit wurde die am 1. November 2013 im St. Petersburger Internationalen Kriminologischen Club abgehaltene Gesprächsrunde zum Thema „Sicherheitsrecht“².

In der Qualität von Absicherungen gegen Sicherheitsmaßnahmen³ schlägt Shestakov ein Modell einer Einheitlichen Gesetzgebung zur Verbrechensbekämpfung vor, in der ein Kodex über Verbrechensverhütung und Resozialisierung einen gewissen Raum einnimmt. Grundsätzlich teile ich die vorgeschlagene Konzeption, doch erlaube ich mir, über den Platz von Normen zur Resozialisierung

Zitierweise: Kraynova, N., Der Platz der Resozialisierung im System der Einheitlichen Gesetzgebung zur Verbrechensbekämpfung, O/L-1-2021,

https://www.ostinstitut.de/documents/Kraynova_Der_Platz_der_Resozialisierung_im_System_der_Einheitlichen_Gesetzgebung_zur_Verbrechensbekämpfung_OL_1_2021.pdf.

* Dr. Nadezhda Kraynova, Dekanin der juristischen Fakultät der St. Petersburger staatlichen Wirtschaftsuniversität.

¹ Shestakov D.A., Nochmals zum Sicherheitsrecht in Zusammenhang mit dem Recht auf Verbrechensbekämpfung (rus.), Kriminologie: gestern, heute, morgen, 2014, Nr. 1 (32), S. 13–22.

² Shestakov, D.A.; Dikaev, S.U.; Danilov, A.P., Chronik des St. Petersburger Internationalen Kriminologischen Clubs. Das Jahr 2014 (rus.), Kriminologie: gestern, heute, morgen, 2015, Nr. 1 (36), S. 72–98.

³ Shestakov, D.A., Über das Projekt eines Kodexes zu Verbrechensverhütung und Sicherheitsmaßnahmen (rus.), Kriminologie: gestern, heute, morgen, 2018, Nr. 1 (48), S. 13–20.

Kraynova - Der Platz der Resozialisierung im System der Einheitlichen Gesetzgebung zur Verbrechensbekämpfung, Ost/Letter-1-2021 (Juli 2021)

von Straftätern im System der Einheitlichen Gesetzgebung zur Verbrechensbekämpfung sowie über die rechtliche Natur des genannten Phänomens Überlegungen anzustellen.

Das von Shestakov vorgeschlagene Modell einer Einheitlichen Gesetzgebung zur Verbrechensbekämpfung gründet sich vorrangig auf das Prinzip der gegenseitigen Durchdringung und Verknüpfung der sie bildenden Unterbereiche, was zugleich erlaubt, „eine Abstufung der Relevanz aufzubauen: nichtstrafende Verbrechensverhütung, Bestrafung, Gewährleistung von Sicherheit bei außerordentlichen Umständen. Auf diese Weise wird eine Vorherrschaft der strafrechtlichen Maßnahmen und erst recht der Sicherheitsmaßnahmen in der Verbrechensbekämpfung ausgeschlossen“⁴.

Eine ähnliche Position vertritt Shedrin, nach dessen Meinung „... die strafrechtliche Einwirkung im System der Verbrechensbekämpfung zweifellos wichtig ist, aber bei weitem nicht das einzige und kein universelles Mittel darstellt. Die Verbrechensbekämpfung kann man als einen Komplex von Mitteln betrachten, die zur Gewährleistung der Gesundheit eines Organismus angewandt werden: Regeln für eine gesunde Lebensführung, Hygiene, Therapie und Chirurgie. Maßnahmen der strafrechtlichen Einwirkung sollten, wie alle chirurgischen Eingriffe, nur in der Qualität des letzten Mittels (das Prinzip der ultima ratio) zum Schutz der besonders bedeutsamen Werte einer Gesellschaft eingesetzt werden“⁵.

Die Resozialisierung von Straftätern gehört zweifellos zum nichtstrafenden Aspekt der Verbrechensbekämpfung. Ungeachtet dessen, dass es gegenwärtig in der Gesetzgebung den Begriff der „Resozialisierung von Straftätern“ – verankert in Art. 25 des Föderalen Gesetzes Nr. 182-FS „Über die Grundlagen des Systems der Verhütung von Rechtsverstößen in der Russischen Föderation“ – gibt, zeitigt die genannte Norm keinerlei Praxiseffekt.

In erster Linie gibt es ernsthafte Vorbehalte gegen die in dem Föderalen Gesetz formulierte Definition der Resozialisierung als Komplex von Maßnahmen sozialökonomischen, pädagogischen und rechtlichen Charakters, die von Subjekten der Verbrechensvorbeugung entsprechend ihrer Kompetenzen und von Personen, die an der Verbrechensvorbeugung beteiligt sind, angewandt werden mit dem Ziel der gesellschaftlichen Reintegration von Personen, die eine in Rahmen des Strafrechts verhängte Strafe in Form von Freiheitsentzug verbüßt haben und/oder mit anderen Maßnahmen strafrechtlichen Charakters belangt worden sind.

⁴ Shestakov, D.A., Über das Projekt eines Kodexes zu Verbrechensverhütung und Sicherheitsmaßnahmen (rus.), Kriminologie: gestern, heute, morgen, 2018, Nr. 1 (48), S. 13–20.

⁵ Shedrin, N.V., Antikriminelle Sicherheit als Grundlage der Strafrechtspolitik (rus.), Bibliothek für Strafrecht und Kriminologie, 2014, Nr. 2 (6), S. 116–130.

Außerdem ist das genannte Gesetz ein Rahmengesetz, das keine konkreten Mechanismen zur Realisierung der Einzelmaßnahmen im Bereich der Resozialisierung und sozialen Adaption von Straftätern vorsieht, worauf nicht einmal interessierte Prozessbeteiligte hingewiesen haben. So beispielsweise Valeri Vasilev, Mitglied der Gesellschaftskammer der Russischen Föderation, bei einem Auftritt anlässlich eines in der Gesellschaftskammer der RF abgehaltenen Runden Tisches zum Thema „Vorbereitungen auf die Freilassung und anschließende Resozialisierung von Straftätern als Element der Sicherheit und Stabilität der Gesellschaft“⁶.

Mit der Definition der Resozialisierung von Straftätern als Komplex von *Maßnahmen* hat der Gesetzgeber aber offensichtlich die Akzente nicht richtig gesetzt, was im Falle der realen Anwendung des Gesetzes zu einer außerordentlichen Verengung der Anwendungsbereiche der genannten Norm führen würde. Die Resozialisierung von Straftätern ist logischerweise in der Qualität eines *Prozesses* zu betrachten, der sich zeitlich hinzieht und genau bestimmte Ziele hat: Es gibt einen Ausgangs- und einen Endpunkt. Den Maßnahmenkomplex hingegen sollte man als *Mittel* der resozialisierenden Einwirkung (oder Mittel der Resozialisierung) bezeichnen.

Wir unterstützen Shestakovs Idee vom „begleitenden“ Charakter der resozialisierenden Hilfe⁷, die bestens zur Vorstellung von der Resozialisierung als Prozess passt. Die Realisierung einer Reihe von Strafrechts- und Sicherheitsmaßnahmen kann nicht ohne die ergänzende Anwendung einer begleitenden sozialen, ausbildenden, psychologischen, pädagogischen und medizinischen Unterstützung von Straftätern erfolgen (anderenfalls sinkt ihre Effektivität um ein Vielfaches). Im genannten Fall werden die Maßnahmen resozialisierenden Charakters (und dies sind explizit Maßnahmen und nicht die Resozialisierung selbst) zugunsten von verurteilten Häftlingen, ehemaligen Häftlingen sowie auch zugunsten von Verbrechenopfern und bei der Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen Geschädigten erbracht. Eine Auflistung der betreffenden Maßnahmen und die Regeln ihrer Anwendung sollten detailliert im Kodex über Verbrechenverhütung und Resozialisierung reglementiert werden.

Ein anderer Teilbereich der Probleme, die beim Herangehen an die Frage über den Platz der Resozialisierung im System der Einheitlichen Gesetzgebung zur Verbrechenbekämpfung entstehen, betrifft die Möglichkeit und Notwendigkeit der Resozialisierung von Personen, die Opfer von Verbrechen wurden oder durch die Ausübung von Sicherheitsmaßnahmen geschädigt wurden. Dies sind rechtliche, moralische, ethische, organisatorische und andere Fragen, von deren Entscheidung das

⁶ Der Staat muss sich aktiv an der Adaption ehemaliger Straftäter beteiligen – Gesellschaftskammer der Russischen Föderation (rus.),
URL: http://rapsinews.ru/human_rights_protection_news/20180123/281724009.html, (abgerufen am 12.10.2018).

⁷ Shestakov, D.A., Über das Projekt eines Kodexes zu Verbrechenverhütung und Sicherheitsmaßnahmen (rus.), Kriminologie: gestern, heute, morgen, 2018, Nr. 1 (48), S. 13–20.

Kraynova - Der Platz der Resozialisierung im System der Einheitlichen Gesetzgebung zur Verbrechenbekämpfung, Ost/Letter-1-2021 (Juli 2021)

weitere Leben eines Menschen im sozialen Umfeld abhängt. Ein verübtes Verbrechen oder eine durchgeführte Sicherheitsmaßnahme wirken für die davon Betroffenen in der Rolle eines Katalysators einiger Prozesse, in deren Ergebnis für eine Desozialisierung charakteristische Folgen auftreten. Daraus ergibt sich, dass Opfer (Leidtragende) nicht weniger der Resozialisierung als verurteilte Straftäter bedürfen. Diese Aussage wird richtig, wenn man die Resozialisierung als einen der Verbrechensbekämpfung methodologisch zugrundeliegenden Prozess betrachtet.

©Ostinstitut Wismar, 2021
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751